



Hannover, 18.06.2015

**Medienkontakt:**  
Heike Lange  
Bundesgeschäftsführerin  
Telefon 0511/875 980  
post@aph-bundesverband.de

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes bestätigt wettbewerbsverzerrende Förderung der Wohlfahrt APH fordert umgehende Änderung des NWohlfG**

Was seitens der privaten Anbieter stationärer Pflegeleistungen schon seit langem vermutet wird, haben nun die niedersächsischen Rechnungsprüfer in ihrem kürzlich erschienenen Jahresbericht bestätigt: die Wohlfahrtsverbände wurden in den vergangenen Jahren vom Land Niedersachsen mit Finanzhilfen über das Niedersächsische Glückspielgesetz mit Beträgen von bis zu rund 24 Mio. Euro jährlich gefördert.

„Das Land Niedersachsen verstößt damit sehenden Auges sowohl gegen den verfassungsrechtlichen Schutz des unbeeinträchtigten Wettbewerbs nach Artikel 12 des Grundgesetzes wie auch gegen europäisches Gemeinschaftsrecht“ kritisierte die Geschäftsführerin des Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V. (APH), Heike Lange, die derzeitige Praxis. „Zudem agiert die Landesregierung paradox. Denn einerseits beklagt sie die angeblich gezahlten Niedriglöhne der privaten Anbieter professioneller Pflege und drängt auf einen Flächentarifvertrag, andererseits toleriert sie, dass mithilfe öffentlicher Mittel Personal-, Sach- und Investitionskosten der Einrichtungen der Freien Wohlfahrt gezahlt werden“ betonte die Bundesgeschäftsführerin weiter.

„Die Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen muss künftig transparent gestaltet werden“ erklärte der Vorstandsvorsitzende des APH, Marc Burgholte. „Das zu Beginn des Jahres in Niedersachsen in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfG) sieht vor, dass der Verwendungszweck der Förderung in einem gesonderten Vertrag festzulegen ist. Es kann daher nicht angehen, dass Mittel schon vor einer entsprechenden Vertragsunterzeichnung ausgezahlt werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass diese Verträge öffentlich einsehbar sind, will man einen Missbrauch ausschließen. Das NWohlfG muss diesbezüglich umgehend geändert werden. Zudem ist ein Verwendungsverbot für Personal-, Sach- und Investitionsaufwendungen in direkter oder indirekter Form aufzunehmen“ fordert Burgholte weiter.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Büro Hannover  
Karlsruher Straße 2b  
30519 Hannover  
Telefon: 05 11/8 75 98-0  
Fax: 05 11/8 75 98-17  
post@aph-bundesverband.de  
www.aph-bundesverband.de

Geschäftsstelle Mitte–  
Süd  
Karlsruher Straße 2b  
30519 Hannover  
Telefon: 05 11/8 75 98-0  
Fax: 05 11/8 75 98-17

Geschäftsstelle Nord  
Hopfenstraße 1d  
24114 Kiel  
Telefon: 04 31/2 37 14 90  
Fax: 0511/ 8 75 98-17

Geschäftsstelle Ost  
Hegelstraße 39  
39104 Magdeburg  
Telefon: 03 91/5 98 21 24  
Fax: 03 91/5 98 21 00

Sparkasse Hannover  
BLZ 250 501 80  
Konto-Nr. 544019  
Amtsgericht Hannover  
VR 5166  
Steuernummer: 25/206/33934  
Finanzamt Hannover Nord

„Allein mit den Leistungen der Einrichtungen der Freien Wohlfahrt kann eine ausreichende Pflege in Niedersachsen überhaupt nicht gewährleistet werden. Hierfür sind zwingend auch private Anbieter von Nöten, die Leistungen in gleicher Qualität anbieten. Es ist an der Zeit, dass die Benachteiligung der privaten professionellen Pflege ein Ende hat“ erklärte Lange abschließend.